

Pressespiegel

Grub

H. Kü - - -

11/15/00

Medium: Berliner Anwaltsblatt

Ausgabe: 5/00

S. 260

Datum: Mai 00

Lektorat: 3

Jan Bockemühl (Hrsg.)

Handbuch des Fachanwalts Strafrecht

Luchterhand Verlag: Neuwied, Kriftel (2000),
1298 Seiten, DM 178,-

Ziel des von Jan Bockemühl, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht aus Landshut, herausgegebenen Werks ist die Darstellung aller für den Strafverteidiger bedeutsamen Bereiche des Straf- und Strafprozeßrechts. Gleichzeitig will das von einem 26-köpfigen Autorenteam aus dem Bereich der Anwaltschaft, der Justiz, der Staatsanwaltschaft und der rechtswissenschaftlichen Lehre bearbeitete Handbuch Grundstock sein für die Erlangung des theoretischen Wissens für die Qualifikation als Fachanwalt für Strafrecht.

Die Stärke des gut lesbaren, eingängig geschriebenen Handbuchs liegt in der gelungenen Strukturierung der Stofffülle: An eine Einführung zur historischen Entwicklung der Strafverteidigung, der Stellung des Verteidigers im Prozess sowie der Herausarbeitung der Eckpunkte für zulässiges bzw. unzulässiges Verteidigerhandeln schließen sich Kapitel über die Verteidigung im Ermittlungs- und Zwischenverfahren sowie in der Hauptverhandlung an.

Dann wird die Verteidigung im Rechtsmittelverfahren und in der Strafvollstreckung dargestellt. Bei der Erörterung der Strafvollstreckung wird - systematisch an vielleicht nicht ganz korrekter Stelle - ausführlich auf einzelne Sanktionsmöglichkeiten, nämlich

Freiheits- und Geldstrafe, freiheitsentziehende Maßregel sowie Fahrverbot/Fahrerlaubnisentzug, eingegangen. In einem weiteren Abschnitt wird die Verteidigung in speziellen Verfahren thematisiert. Hierbei handelt es sich um recht gut gelungene, querschnittartig auf bestimmte Deliktgruppen - beispielsweise Kapital-, Betäubungsmittel- oder Verkehrsstrafsachen - hin ausgerichtete Untersuchungen, in denen neben den Besonderheiten, mit denen ein auf diesen Gebieten tätiger Verteidiger konfrontiert wird, ausgewählte Fragen des jeweils einschlägigen

materiellen Strafrechts behandelt werden. Dies unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der Kriminologie und anderer strafrechtlicher Hilfswissenschaften. So werden beispielsweise im Abschnitt über Verkehrsstrafsachen Fragen des Alkohols im Straßenverkehr ausführlich behandelt und es werden die verkehrsrechtlichen Tatbestände, namentlich die §§ 142, 222, 229, 316, 315c, 315b des Strafgesetzbuches, kenntnisreich und unter Einbeziehung der gerade insoweit besonders bedeutsamen Rechtsprechung erläutert.

Etwas knapp geraten ist das neuerdings verstärkt auftretende Problem der drogenbedingten Fahruntüchtigkeit. - Die folgenden Abschnitte sind der Vertretung des Verletzten und von Zeugen, ausgewählten Problemen des Beweisrechts und einigen strafprozessualen Sonderbereichen gewidmet wie beispielsweise der Untersuchungshaft, dem Strafklageverbrauch, Absprachen im Strafprozeß oder - besonders gut gelungen - dem Überblick über Straf-

zumessungserwägungen. Abgerundet wird das Werk mit einer instruktiven Kurzeinführung in die forensische Psychiatrie. Was fehlt, ist ein Abschnitt über die Kosten des Strafverfahrens und über Fragen im Zusammenhang mit der Honorierung des Strafverteidigers, der in einem solchen Werk eigentlich zu erwarten gewesen wäre.

Insgesamt betrachtet ist das Handbuch des Strafverteidigers um einen Band, der sowohl als Nachschlagewerk oder Handbuch genutzt werden kann, der aber genauso gut ein Arbeitsbuch ist, um sich etwa das für den Erwerb der Fachanwaltsqualifikation erforderliche Wissen zu erarbeiten. Von daher wendet sich das Werk sowohl an den jungen Anwalt bzw. den Anwalt auf dem Weg zum Fachanwalt für Strafrecht als auch an den Spezialisten, der eine praktische und wissenschaftlich fundierte Arbeitshilfe sucht oder sich rasch einen Überblick verschaffen will. Nicht zuletzt die vielen Grafiken, Übersichten, Tabellen und Checklisten, die Schriftsatzmuster und Formulierungshilfen, die an geeigneter Stelle in den Text eingebunden werden, zeichnen das Werk aus und machen es zu einem empfehlenswerten Handwerkszeug für den engagierten Strafverteidiger.

Dr. Martin Menne

Dokumentiert am: 14.6.00
Presse/Öffentlichkeitsarbeit
Christof Herrmann